|  |
| --- |
| **Ärztliche Bescheinigung****\*** |
|  |
| Name, Vorname      | Geburtsdatum      |
| Name, Vorname      | Geburtsdatum      |
| wohnhaft      |
|  |
| Mit ist bekannt, dass  o. g.  die Aufnahme von Pflegekindern im Rahmen der Jugendhilfe beabsichtigen und einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung als Pflegestelle |
|       |
| gestellt haben. |
| Die mir vorliegenden Befunde stehen einer Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe aus ärztlicher Sicht nicht entgegen.Auch bezüglich der mit im Haushalt lebenden Kinder |
|  |
| Name, Geburtsdatum      |
| Name, Geburtsdatum      |
| Name, Geburtsdatum      |
| Name, Geburtsdatum      |
|  |
| bestehen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die einer Aufnahme von Pflegekindern entgegenstehen könnten. |
|  |
|            |  |       |
| Ort, Datum |  | Stempel und Unterschrift des Arztes |
|  |
| **\*** |
| Aus ärztlicher Sicht kann ich keine Unbedenklichkeitserklärung abgeben. Von mir werden folgende Bedenken erhoben: |
|       |
|  |
|            |  |       |
| Ort, Datum |  | Stempel und Unterschrift des Arztes |

**\*** (wenn unzutreffend, bitte streichen)

|  |
| --- |
| **Merkblatt für den behandelnden Arzt**Personen, die ein Pflegekind aufnehmen wollen, müssen gem. § 17 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz Nordrhein-Westfalen frei von ansteckenden Krankheiten bzw. frei von Krankheiten, die das Wohl des Kindes gefährden könnten, sein.Das gleiche gilt für andere im Haushalt lebende Personen.Der Umfang der ärztlichen oder psychologischen Untersuchung muss sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalls orientieren. Die Untersuchung sollte aber insbesondere durch aktuelle Untersuchungen Auskunft geben über- ansteckende Krankheiten- Krankheiten, die lebensverkürzend sind- Suchtkrankheiten- Krankheiten und körperliche und psychische Behinderungen, durch welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann.Von Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie selbst nach bestem Wissen über sich Auskunft geben und behandelnde Ärzte oder Psychologen die Auskunft gestatten. Der Arzt sollte bestätigen, dass gewährleistet ist, das Bewerberinnen und Bewerber über einen längeren Zeitraum hinweg physisch und psychisch in der Lage sind, die Versorgung eines Kindes sicherzustellen. |